

## Kapitel 1

# Gesetzliche Altersvorsorge

Die österreichische Bevölkerung wurde in der Vergangenheit in immer kürzer werdenden Abständen von Pensionsreformen überrascht. Immer wieder spricht man davon, dass die Pensionen in der derzeitigen Form nicht finanzierbar seien und nun diese Reform die langfristige Sicherung des Pensionssystems brächte. Kaum ist der Ruf verhallt, wird auch diese Reform als überholt angesehen und zum neuen Novellierungstreich angesetzt.

Die letzte große Pensionsreform war die „Pensionsharmonisierung“ im Jahr 2004 mit Wirksamkeit ab 2005. Bereits kurz danach kamen Änderungen durch die Sozialrechts-Änderungsgesetze (SRÄG) 2007 und 2008 und massive Novellierungen, teilweise auch Verschlechterungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (wie zB „Auslaufen“ der Hacklerregelungen, Verschlechterungen bei den Schul- bzw Studienzweinnachkäufen etc), das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz (SVÄG) 2012 mit der Abschaffung der befristeten Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension und dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 mit der Abschaffung der Parallelrechnung, Neuregelung des Abschlages bei der Korridor pension und Verschärfung von einigen Anspruchsvoraussetzungen sowie der Einführung der Kontoerstgutschrift für alle ab 1.1.1955 Geborenen ab 2014.

## 1.1 Die politische Absicht

Der Nationalrat hatte bereits mit der Pensions(sicherungs)reform 2003 und schlussendlich mit der „Pensionsharmonisierung“ ab 2005 eine EntschlieÙung betreffend ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen gefasst. Ziel sollte es sein, die vollständige Harmonisierung des österreichischen Pensionsrechtes in Angriff zu nehmen.

Die Pensionsreformen vergangener Jahre konzentrierten sich grundsätzlich auf kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre, durch die Pensionsreform 2005 wurde aber auch die Grundlage für eine langfristige Reform gelegt. Die Pensionsreform 2003 ging von der Überlegung der Gewährleistung eines ausgewogenen Ausgleiches zwischen den Generationen aus, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollten unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz genießen sollten.

Ein Kernelement der nachhaltigen Pensionssicherung war aber die Harmonisierung aller Pensionssysteme und sollte das Vertrauen junger Menschen in die zukünftige Leistungsfähigkeit der österreichischen Alterssicherung stärken. Ein für alle Bevölke-

Erst durch das **2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr 35/2012**, wurde ein mutiger Schritt gesetzt und wurden alle ab 1.1.1955 geborenen Personen auf ein für alle gültiges Pensionskonto umgestellt. Alle Ansprüche wurden in eine „Kontoerstgutschrift“ umgewandelt, die Parallelrechnung abgeschafft und somit die Ansprüche übersichtlicher.

Es gibt also **3 Personengruppen** mit unterschiedlichen Pensionsberechnungsvarianten:

Am 1.1.2005 bereits das 50. Lebensjahr überschritten	➔ weiterhin Altrecht (Pension auf Basis der Rechtslage 2004 mit einer Vergleichsberechnung auf Basis der Rechtslage 31. Dezember 2003)	
Am 1.1.2005 noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten und <b>mindestens</b> 36 Versicherungsmonate vor 2005	➔ Altrecht für Zeiten vor 2005 ➔ Pensionskonto für Zeiten nach 2005 ➔ Parallelrechnung	➔ Kontoerstgutschrift (komplettes Pensionskonto) ab 2014. Versicherungszeiten vor 2014 wurden ins Pensionskonto übertragen
Am 1.1.2005 noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten und <b>weniger</b> als 36 Versicherungsmonate vor 2005	➔ Pensionskonto	➔ weiterhin harmonisiertes Pensionsrecht und Pensionskonto



Im Folgenden wird das „Altrecht“ nur mehr am Rande erwähnt und vorwiegend auf die Auswirkungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) eingegangen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet werden.

## 1.2 Erklärung von pensionsrelevanten Begriffen

### 1.2.1 Antragsprinzip

In der gesetzlichen Pensionsversicherung gilt im Gegensatz zur Unfallversicherung, wo ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt werden muss, das uneingeschränkte Antragsprinzip. Das bedeutet, dass das Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches nur über einen Antrag eingeleitet werden kann und Leistungen (zB Ausgleichszulage) nur aufgrund eines Antrages gebühren.

Der Antrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. Es genügt auch ein formloser Antrag. Der Pensionsversicherungsträger wird aber aus Vollständigkeitsgründen im Nachhinein das betreffende Pensionsantragsformular verlangen. Die Anträge können auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Wird der Antrag später gestellt, fallen die Pensionen mit dem Pensionsstichtag an. Ein Antrag kann bei jedem Versicherungsträger, jeder Behörde (sogar im Ausland) und bei Gemeinden gestellt werden. Sollte Letzteres der Fall sein,

muss der Antrag binnen zwei Monaten beim Versicherungsträger einlangen, damit er rückwirkend zur Kenntnis genommen werden kann.

Ein Pensionsantrag sollte mindestens zwei bis drei Monate vor dem Pensionsstichtag (Pensionsbeginn) gestellt werden, spätestens jedoch im Monat davor.

### **1.2.2 Pensionsstichtag**

Man versteht darunter jenen Tag (immer ein Monatserster), an dem geprüft wird, ob und in welcher Höhe und bei welchem Versicherungsträger ein Pensionsanspruch besteht. Es kann in Österreich nur ein Pensionsversicherungsträger leistungszuständig sein und es gibt auch nur eine Eigenpension. Eine Ausnahme wären Beamte, die einen Ruhegenuss beziehen und auch in der Sozialversicherung genug Zeiten erworben haben, damit eine Pension beantragt werden kann.

Der Stichtag ist der erste Tag (idR der Pensionsbeginn), an dem die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch vorliegen. Der Pensionsstichtag kann erst ab Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichung des Pensionsalters bzw Eintritt der Berufsunfähigkeit) ausgelöst werden. Es handelt sich dabei um den Monatsersten nach der Antragstellung oder Eintritt des Versicherungsfalles. Wird jedoch der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ist dieser Tag der Stichtag.

Bei Anträgen auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes (zB Witwenpension/Witwerpension, Waisenpension) ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

### **1.2.3 Wartezeit**

Als Wartezeit bezeichnet man jene Anzahl der Versicherungszeiten, die vorliegen muss, damit eine Leistung gebührt. Man könnte sie auch als Mindestversicherungszeit bezeichnen. Im Pensionsrecht findet sich immer wieder die Zahl 15, so auch bei der Wartezeit. Für eine Regelalterspension benötigt man mindestens 15 Jahre an Versicherungszeiten, damit eine Leistung gebührt.

### **1.2.4 Erwerbseinkommen**

Als Erwerbseinkommen gelten:

- Das aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gebührende Entgelt
- Einkünfte aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Diesen Einkünften gleichgestellt sind bestimmte Bezüge nach dem Teilpensionsgesetz

Es handelt sich dabei um eine Legaldefinition. Mit dem Begriff des Erwerbseinkommens sind einige pensionsrechtliche Tatbestände verbunden, wie zB der Anfall oder Wegfall von Vorzeitigen Alterspensionen oder die Umwandlung von krankheitsbedingten Pensionen in eine Teilpension.

### 1.2.5 Beitragszeiten (nur im Altrecht)

Für Personen, die **bis 31. Dezember 1954** geboren sind, werden die Versicherungszeiten in **Beitragszeiten** und **Ersatzzeiten** unterschieden.

Beitragszeiten sind grundsätzlich Zeiten einer Pflichtversicherung („Arbeitszeiten“) oder einer freiwilligen Versicherung.

Darüber hinaus zählen dazu:

- Familienhospizkarenz (höchstens neun Monate der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes),
- Zeiträume, für die sich ein Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezieher wegen der Sterbebegleitung vom Leistungsbezug abgemeldet hat,
- Zeiten einer freiwilligen Pensionsversicherung
  - ▼ Weiterversicherung
  - ▼ Selbstversicherung
  - ▼ Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes
  - ▼ Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
  - ▼ Nachkauf Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
  - ▼ „Opting in“ bei geringfügiger Beschäftigung
- Zeiten einer pensionsversicherungsfreien Beschäftigung (zB als Beamter), für die nach ihrer Beendigung ein Überweisungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

### 1.2.6 Ersatzzeiten (nur im Altrecht)

Für Personen, die **bis 31. Dezember 1954** geboren sind, werden die Versicherungszeiten in **Beitrags-** und **Ersatzzeiten** unterschieden.

Ersatzzeiten sind solche Zeiten, für die keine Pensionsbeiträge entrichtet wurden, die aber trotzdem als Versicherungsmonate gelten. Damit Ersatzzeiten anerkannt werden, muss grundsätzlich mindestens ein sonstiger Beitragsmonat vorliegen.

#### Beispiel:

Es gibt keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten, wenn nicht mindestens ein Beitragsmonat vorliegt! Damit „Hausfrauen“, die viele Kinder geboren haben uU eine Alterspension bekommen können, müssen Wege zu einer kurzfristigen Versicherung gefunden werden.

#### Mögliche Ersatzzeiten:

- Zeiten der Kindererziehung
- Zeiten des Wochengeldbezugs
- Zeiten des Krankengeldbezugs ab dem 1. Jänner 1971

Ist die „Neupension“ niedriger als die Vergleichspension, wird der Pensionsverlust mit einem bestimmten Prozentsatz gedeckelt.

Der Verlustdeckel betrug im Jahr 2004 5% und erhöht sich in den folgenden Jahren um jeweils 0,25%, bis er im Jahr 2024 10% erreicht. Somit ergibt sich für das **Jahr 2016** ein Verlustdeckel von **8%**.

## 1.3 Mögliche Pensionsarten

Die Personengruppe der am 1.1.2005 bereits 50-Jährigen ist grundsätzlich von der Anwendung des ab 2005 geltenden **Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG)** ausgenommen:



### Gesetzestext:

**§ 1 (3) APG:** Auf Personen, die **vor dem 1. Jänner 1955 geboren** sind, ist dieses Bundesgesetz – mit **Ausnahme** des § 4 Abs 2 und 3 und des § 9 – **nicht anzuwenden**.

**§ 2a (2) ASVG:** Auf Personen, die **nach dem 31. Dezember 1954 geboren** sind und **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004** mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Vierten und Zehnten Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.

Einige Bestimmungen des APG gelten aber auch für über 50-Jährige, wie zB die **Korridorpension** (siehe Tz 1.3.3) und die **Schwerarbeitspension** (siehe Tz 1.3.5).

Im Folgenden werden bei den einzelnen Pensionsarten die jahrgangsbedingten Unterschiede dargestellt.

### 1.3.1 Regelalterspension

#### 1.3.1.1 Alterspension für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden – „Nichtharmonisierte“

Für Personen, die **vor dem 1. Jänner 1955 geboren** sind, gilt die **Pensionsharmonisierung** (mit Ausnahme der Korridor- und Schwerarbeitspension) nicht. Für sie gelten aber subsidiär teilweise günstigere Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG).



### Hinweis

Für Männer, die ab dem 1. Jänner 1944 geboren sind, kommt ab dem 62. Lebensjahr eine Korridorpension in Betracht.

Für vor 1955 geborene Frauen ist die Korridorpension generell nicht relevant, weil das Antrittsalter der Frauen dieser Jahrgänge für die Alterspension noch bei 60 Jahren liegt.

### a) Voraussetzungen

Um Anspruch auf eine Alterspension zu haben, muss eine Person das **Regelpensionsalter erreicht und die Wartezeit** erfüllt haben.

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden **Antrag** gewährt werden. Der Pensionsantrag ist bei der zuständigen Behörde einzubringen (*siehe Tz 1.2.1*).

- Regelpensionsalter
  - ▼ **60. Lebensjahr bei Frauen**
  - ▼ **65. Lebensjahr bei Männern**
- Wartezeit
  - ▼ **180 Versicherungsmonate** (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
  - ▼ **180 Beitragsmonate** (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung (stellt quasi eine „Mindestversicherungszeit“ dar) oder
  - ▼ **300 Versicherungsmonate** (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst ab 1. Jänner 1956 zählen (zB Kindererziehungszeiten, Arbeitslosengeldbezug, Präsenz-/Zivildienst, Kranken-, Wochengeld)

#### **Hinweis**

*Versicherungszeiten sind im Altrecht nicht nur solche Zeiten, in denen ein Beitrag entrichtet wurde (Beitragszeiten), sondern auch Ersatzzeiten. Für Ersatzzeiten wurde kein Versicherungsbeitrag geleistet, sie gelten aber trotzdem als Versicherungsmonate (zB Zeiten der Kindererziehung oder Arbeitslosengeldbezug – siehe Tz 1.2.7).*

### b) Zuständiger Pensionsversicherungsträger

Für die Berechnung und Auszahlung der Pension ist immer nur **ein** Pensionsversicherungsträger zuständig, und zwar jener Träger, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Der zuständige Pensionsversicherungsträger wendet ausschließlich die für ihn geltenden Bestimmungen an. **Auch bei anderen Versicherungsträgern erworbene Versicherungszeiten werden wie eigene behandelt.**

#### **Beispiel:**

Stichtag:	01.10.2016
Dienstnehmer (ASVG)	01.01.2010 – 30.09.2016
Gewerbetreibender (GSVG)	01.01.2000 – 31.12.2009
Dienstnehmer (ASVG)	01.06.1982 – 31.12.1999

Obwohl insgesamt mehr ASVG-Zeiten vorliegen, ist die SVA der gewerblichen Wirtschaft zuständig, da in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag (Beobach-

für die vorzeitige Alterspension) 4,2% vor der errechneten Pensionsleistung abgezogen (höchstens 15% der Leistung)

- **Für ab dem 1. Oktober 1952 geborene Männer** werden Abschläge von 0,35% für jeden Monat zwischen dem Regelpensionsalter und dem Stichtag (maximal 15%) berechnet.

#### b) Für ab dem Jahr 1955 Geborene

- **Bei bis zum Jahr 1958 geborenen Frauen gilt:** Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Langzeitversichertenpension bis zum 31. Dezember 2013 und einem Stichtag ab 1. Jänner 2014, werden – abhängig vom Geburtsjahr – Abschläge pro Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter berücksichtigt:

Geburtsjahr	Prozentueller Abschlag pro Monat der früheren Inanspruchnahme
1955	0,1
1956	0,14
1957	0,17
1958	0,2

- Werden die Anspruchsvoraussetzungen ab dem 1. Jänner 2014 erfüllt, betragen die Abschläge **4,2% pro Jahr** (0,35% pro Monat) des früheren Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter, höchstens jedoch 15% der Leistung.

Pro Versicherungsjahr gebühren generell 1,78 Steigerungspunkte (ohne Begrenzung mit 80%). Pro Jahr des früheren Pensionsantrittes (gezählt bis zum Regelpensionsalter) werden 4,2% von der Pensionsleistung (**Achtung:** höhere Abschläge bei der Korridorpension!) abgezogen.

### 1.3.3 „Korridorpension,, – eine Form der Frühpension – § 4 Abs 2 APG

Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Pensionsantrittes wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 ein Pensionskorridor geschaffen.



#### Gesetzestext:

**§ 4 (2) APG:** Abweichend von Abs. 1 kann die Alterspension bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres beansprucht werden (Korridorpension), wenn die versicherte Person

1. mindestens 450 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat und
2. am Stichtag (§ 223 Abs 2 ASVG) weder einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit unterliegt noch ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt.

Die „Korridorpension“ kann ab dem 62. Lebensjahr beantragt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei werden bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65. Lebensjahr) natürlich Abschläge wirksam.

Voraussetzung war ursprünglich, dass **450 Versicherungsmonate** (= 37,5 Jahre) erworben werden mussten und am Stichtag – wie bei den normalen vorzeitigen Alterspensionen – keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt bzw kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.

Personen, die aus Gesundheitsgründen in Pension gehen müssen, werden nicht in die Korridorpension gezwungen. Sie können anstelle der Korridorpension die Pensionen aus Krankheitsgründen beanspruchen.

Grundsätzlich können ab dem 1. Jänner 1944 geborene Männer die Korridorpension in Anspruch nehmen (Vollendung des 62. Lebensjahres am 1.1.2006). Für Frauen kommt diese Pensionsart (vorläufig) nicht in Betracht, weil ihr Regelpensionsalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt. Derzeit kann ja ohnehin die Alterspension von Frauen bereits mit dem 60. Lebensjahr beantragt werden.

An Abschlägen wird grundsätzlich ein **monatlicher Wert von 0,425%** (5,1% pa) gerechnet. Bei drei Jahren früherer Pensionsinanspruchnahme würde dies einen **maximalen Abschlag von 15,3%** betragen.

### 1.3.3.1 Verschärfung der besonderen Anspruchsvoraussetzung

Die Mindestversicherungszeit wird ab 2013 stufenweise angehoben:

Stichtag im Jahr	Korridorpension
2013	456 VM
2014	462 VM
2015	468 VM
2016	474 VM
ab 2017	480 VM



Diese Anhebung der Mindestversicherungsdauer ist für jene Personen ein Problem, die zur Erreichung der 450 Versicherungsmonate Schul- bzw Studienzeiten nachgekauft haben. Es wird ihnen ein zusätzlicher Nachkauf, wahrscheinlich aber zu den alten Bestimmungen nicht erspart bleiben.

### 1.3.3.2 Pensionswegfall

Zu einem Wegfall der Korridorpension kommt es, wenn während des Pensionsbezuges

- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (aufgrund unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit) nach sich zieht. Die Pension fällt für die Dauer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weg.

## 1.4 Sinnhaftigkeit von freiwilligen Versicherungen

Die Frage, ob es sinnvoll ist, nach allfälliger Beendigung oder Nichtbestand einer Pflichtversicherung eine freiwillige Weiterversicherung einzugehen, kann auch durch Pensionsexperten nicht leicht beantwortet werden. Wie die Vergangenheit, aber auch das Pensionsharmonisierungsgesetz zeigen, ist es für einen Pensionsanspruch notwendig, immer mehr Beitragszeiten (siehe Hacklerbestimmungen), ja sogar Pflichtmonate zu erwerben.

Freiwillige Weiterversicherungen können deshalb sinnvoll sein,

- um die Pensionsanspruchsvoraussetzungen zu erfüllen (lange Versicherungsdauer, Wartezeit, Hacklerregelung),
- um die zukünftige Pension zu erhöhen und
- um wenigstens den Mindestanspruch zu wahren.

### 1.4.1 Freiwillige Höherversicherung – Die gesetzliche „Zusatzpension“

Die prämiengünstige Privatvorsorge wird immer wieder als eine der wirksamen Maßnahmen im Sinne der Dreisäulenaltersvorsorge erwähnt. Neben der staatlichen Pension als erste Säule soll vermehrt die private Eigenvorsorge gefördert und auch verlangt werden. Dass es aber auch in der gesetzlichen Sozialversicherung so etwas wie eine „private Vorsorge“ gibt, ist den Wenigsten bekannt.

#### 1.4.1.1 Höherversicherung als freiwillige Absicherung

Pflicht- oder weiterversicherte Personen können in der Pensionsversicherung „freiwillige Höherversicherungen“ einzahlen. Darunter versteht man das Ansparen eines frei wählbaren (Kapital)Betrages auf ein eigenes „Konto“. Von diesem wird zur späteren Pension ein monatlicher Betrag wertgesichert ausbezahlt. Dadurch entsteht eine „Zusatzpension“ im Pensionsbereich unter eventueller steuerlicher Ausschöpfung von Sonderausgaben.

Bei der freiwilligen Höherversicherung ist folgendes zu beachten:

- Der **Höchsteinzahlungsbetrag** für 2017 beträgt € 9.960,- (doppelte mtl ASVG-Höchstbeitragsgrundlage).
- Der **Zahlungszeitpunkt** und der gewünschte Beitrag sind **frei wählbar**.
- Es gibt **keine Altersgrenze** für die Einzahlung, obwohl auch hier eine möglichst frühe Einzahlung weit besser ist.
- Bei der Pensionsberechnung werden die eingezahlten Beträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen als „Zusatzpension“ ausbezahlt. Die Abgeltung der eingezahlten Beiträge fällt abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Einzahlung und dem Termin der Inanspruchnahme der Pension unterschiedlich hoch aus. Sie

Leistungen sind von allen Staaten zu erbringen, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, wenn unter Zusammenrechnung der Zeiten ein Leistungsanspruch besteht.



### **Ausnahme**

Wenn in einem der Staaten eine Pensionszeit von weniger als zwölf Monaten erworben wurde. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen aus dem Pensionskonto nach dem APG, die auch bei weniger als zwölf Versicherungsmonaten vom österreichischen Träger ausbezahlt werden.

## **1.9.3 Berechnung der Pension**

**Nach dem EU-Recht und nach den von Österreich geschlossenen Abkommen** ist die Pension folgendermaßen zu berechnen:

Wenn die Pensionsvoraussetzungen (mit oder ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch) erfüllt werden, gilt folgender Grundsatz:

Die österreichische Pension wird stets nur auf der Grundlage der österreichischen Versicherungszeiten berechnet (also keine Abgeltung der ausländischen Versicherungszeiten durch Österreich). Dieser Betrag wird von dem österreichischen Pensionsversicherungsträger ausbezahlt. Der ausländische Pensionsversicherungsträger geht analog vor.

Kehrt man nach der Erwerbstätigkeit nach Österreich zurück, wird die im Ausland erworbene Pension separat zu der im Inland erworbenen Pension ausbezahlt.

## **1.10 Tipps zur möglichen Pensionsplanung**

### **1.10.1 Variabler Pensionsantritt**

Ein hinausgeschobener oder flexibler Pensionsantritt kann aus verschiedenster Sicht günstiger sein. Es kann dadurch ein höherer Abschlag vermieden oder ein „Bonus“ erwirtschaftet werden, dies kann natürlich auch steuerrechtliche Hintergründe haben. In erster Linie sind vor der richtigen Entscheidung die monetären Auswirkungen – dh Vorteile (geringerer Abschlag oder Bonus) mit den Nachteilen (keine oder weniger Pensionszahlungen) – zu vergleichen. Ihr Pensionsversicherungsträger wird Ihnen mit einer individuellen Beratung gerne bei dieser Entscheidung helfen.

Darüber hinaus kann die Stichtagsverschiebung auf einen Jahreswechsel bei der Pensionsbemessungsgrundlage Vorteile bringen. Geht man unterjährig in Pension, wird eine eventuell hohe Beitragsgrundlage des laufenden Jahres aufgrund der Tatsache, dass derzeit nur Beitragsgrundlagen vor dem Stichtagsjahr herangezogen werden, nicht mehr berücksichtigt.

Unter Umständen kann man auch mit „versteinerten“ Beitragsgrundlagen Pensionsplanung und Einkommensteuerminimierung betreiben (Zur „Versteinerung“ siehe „Die Beitragsvorschreibung nach dem GSVG“ [www.seibu.at](http://www.seibu.at)). Vielleicht fehlt gerade das letzte oder aktuelle Jahr für die besten 25 Jahresbeitragsgrundlagen und Sie haben trotz Zahlung von Höchstbeiträgen einen Nachteil bei der Pensionsbemessungsgrundlage.

**Beispiel:**

Man plant am 1.12. in Pension zu gehen. In diesem Jahr wird als vorläufige Beitragsgrundlage die Höchst-Beitragsgrundlage ausgewiesen. Eine „Stundung“ und somit Herabsetzung der BGL würde nicht gehen (siehe „Die Beitragsvorschreibung nach dem GSVG“ [www.seibu.at](http://www.seibu.at)) und die hohen Beiträge sind zu bezahlen. Dadurch, dass die Pensionsbemessungsgrundlage nur aus Beitragsgrundlagen gebildet wird, die vor dem Stichtagsjahr liegen, zählen 11 hohe Monatszahlungen für die Pension nicht. Durch die Pensionsverschiebung um einen Monat ergibt sich der Effekt, dass das ganze Jahr zählt. Aber auch hier ist eine Pensionsberatung notwendig, weil vielleicht schon genug Höchstjahre vorliegen und diese Überlegung vielleicht irrelevant ist.

Derartige Entscheidungen, den Pensionsbeginn vielleicht ein bis zwei Monate in die Zukunft zu verschieben, amortisieren sich wegen der höheren Monatspension und den 14-jährlichen Pensionszahlungen relativ rasch.

**Beispiel:**

Wenn man den Pensionsbeginn einige Jahre voraus plant, kann uU durch die „Versteinerungsproblematik“ viel Geld gespart werden.

Fiktiver Pensionsbeginn 1.1.2017:

- In den Jahren 2014 – 2016 liegen vorläufige Höchst-Bemessungsgrundlagen vor.
- Wirtschaftlich gesehen ist man sich aber bewusst, dass die endgültige Bemessungsgrundlage geringer sein wird.
- Da einem für die Höchst-Bemessungsgrundlage noch „hohe Jahre“ fehlen, nimmt man die hohen Beiträge in Kauf.
- Das Jahr 2014 wird uU noch nachbemessen, weil die ESt-Erklärung abgeben und der ESt-Bescheid erlassen wird.
- Mit dem Jahren 2015 (die Abgabe der ESt-Erklärung für 2016 wird bis zum Stichtag ohnehin nicht möglich sein) lässt man sich Zeit, senkt aber die Einkünfte bzw den Gewinn ab und spart sich Einkommensteuer.
- Durch die „Versteinerung“ 2014 bis 2016 wird die hohe vorläufige Bemessungsgrundlage zur endgültigen Bemessungsgrundlage.

## Kapitel 2

# Die betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge – auch als zweite Säule der Pensionsvorsorge bezeichnet – bildet neben der staatlichen Vorsorge einen wichtigen Bestandteil der Altersvorsorge und wird von immer mehr Unternehmen vor allem wegen der steuerlichen Anreize in Anspruch genommen.

Im Wesentlichen wird diese Vorsorgeform durch drei Komponenten abgebildet:

- Die Zukunftssicherung des Arbeitgebers nach § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG
- Die direkte Leistungszusage
- Pensionskasse und betriebliche Kollektivversicherung

## 2.1 Die Zukunftssicherung des Arbeitgebers nach § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG

Die Zukunftssicherung kann in Form einer direkten Lebensversicherung, Unfall- oder Krankenversicherung bzw eines Pensionsinvestmentfonds umgesetzt werden. Zusätzlich kann als Vorsorgeform auch eine Pflegeversicherung ausgewählt werden.

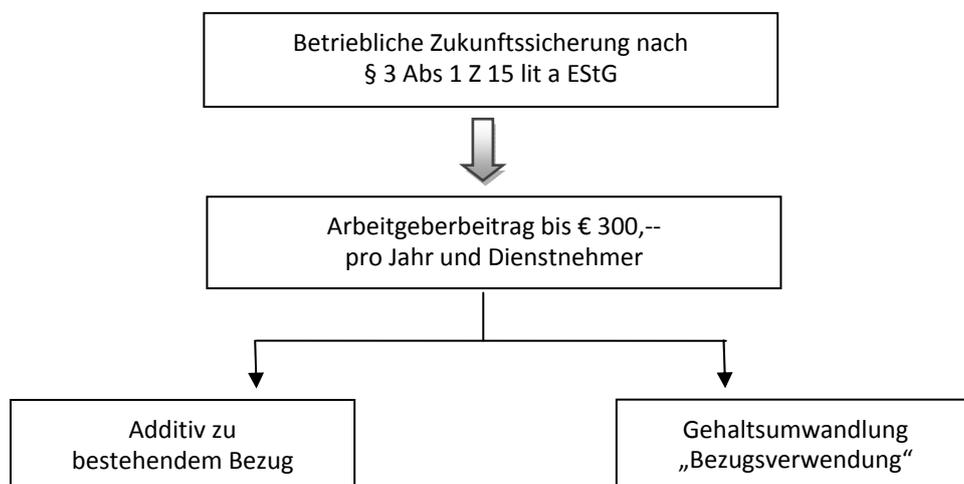
Bei der Direktversicherung besteht die Leistungszusage des Unternehmens in einem Versprechen, Prämien für eine Lebensversicherung, die auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird, zu zahlen. Größte praktische Bedeutung hat diese Vorsorgemöglichkeit im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG und ist auch die am häufigsten in Anspruch genommene Variante für diese Vorsorgeform.

Die Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen der Zukunftssicherung an die Arbeitnehmer sind grundsätzlich von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt, soweit diese an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und pro Arbeitnehmer € 300,- jährlich nicht überschreiten. Zusätzlich sind diese Zahlungen für den Arbeitgeber lohnnebenkostenfrei.

Für den Arbeitnehmer sind diese Beiträge nicht nur von der Steuer, sondern grundsätzlich auch von der Sozialversicherungspflicht befreit (abhängig von Anspruchslohn und Höchstbeitragsgrundlage) und stellen somit keinen lohnwerten Vorteil dar.

Für die Umsetzung der betrieblichen Zukunftssicherung ist eine Rahmenvereinbarung des Unternehmens mit einer Versicherung erforderlich. Dabei gibt es zwei mögliche Gestaltungsvarianten:

- Aufwendungen des Arbeitgebers bis € 300,- jährlich (Additiv)
- Betriebliche Zukunftssicherung als Bezugsverwendung



Der Steuervorteil kommt unabhängig davon zu tragen, ob der Arbeitgeberbeitrag von bis zu € 300,-- jährlich pro Arbeitnehmer zum Gehalt (additive Zahlung) oder anstelle eines Gehaltsteils geleistet wird (Gehaltsumwandlung).

§ 49 Abs 3 Z 18 lit a ASVG befreit die Aufwendungen für eine Zukunftssicherung im Rahmen des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG zusätzlich von der Sozialversicherungspflicht, sofern es sich dabei um sogenannte „additive“ Zahlungen handelt.

	Sozialversicherungsbeitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Arbeitgeberbeitrag additiv zum bestehenden Bezug	<b>NEIN</b>
Arbeitgeberbeitrag durch Bezugsverwendung	<b>JA</b>

**TIPP**

*Nutzen Sie nach Möglichkeit Gruppenrabatte!*

Es ist durchaus üblich, dass Versicherungen Unternehmen, die ihren Mitarbeitern diese Form der Vorsorge ermöglichen, sogenannte Kollektivtarife mit Sonderkonditionen anbieten. Durch Rabatte, Verzicht auf Zuschläge oder verminderte Kostensätze ergeben sich für den einzelnen Versicherungsnehmer weitere Vorteile. Durch eine geringere Kostenbelastung der Kollektivtarife können durchaus um ca 30% höhere Renten generiert werden.

**TIPP**

*Vorsicht bei vorzeitigem Kapitalzugriff!*

## Kapitel 3

# Tipps zur Altersvorsorge durch private Lebensversicherungen

Die steigende Lebenserwartung, verbunden mit einem kontinuierlichen Absinken der Geburtenraten und einer steigenden Staatsverschuldung wird unser Sozialsystem in Zukunft massiv belasten – und vermutlich zu weiteren Leistungskürzungen in der staatlichen Alterspension führen.

Betrachtet man die jüngsten Pensionsreformen (und die damit verbundenen ideologischen Debatten), kann man sich ausrechnen, dass auch die aktuellen Änderungen im Pensionssystem nicht die letzten ihrer Art darstellen werden.

Daraus ergibt sich zunehmend die Notwendigkeit, selbst für ausreichende finanzielle Sicherheit im Alter vorzusorgen. So ist eine private Pensionsvorsorge, mit welchem Medium auch immer, zweifellos ein Gebot der Stunde. Schon jetzt ist generell festzustellen, dass das Vorsorgebewusstsein in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Gerade das Pensionskonto, das 2014 eingeführt wurde und die klaffende Pensionslücke laufend aufzeigt, wird diesen Effekt noch weiter verstärken.

Darüber hinaus lässt der veränderte Arbeitsmarkt langfristige und stabile Einkommensentwicklungen immer weniger zu. Eine flexible Zusatzvorsorge für Pension, Berufsunfähigkeit, Familie und Pflegebedürftigkeit, die den eigenen Bedürfnissen angepasst ist, muss in Eigenverantwortung finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die private Lebensversicherung, die generell als 3. Säule im allseits bekannten 3-Säulen-Modell bezeichnet wird, ein ganz wesentliches Vorsorgeelement dar. Im Gegensatz zum Umlageverfahren der Sozialversicherung, das letztendlich auf dem politischen Versprechen des Generationenvertrages beruht („Junge zahlen die Pension der Alten“), stellt das kapitalgedeckte Verfahren der privaten Lebensversicherung (Anlageverfahren) den individuellen Sparprozess mit einer garantierten Verzinsung in den Vordergrund. Speziell bei der Pensionsvorsorge sind risikoreiche Veranlagungsformen in Österreich weniger gefragt, dafür spielen Sicherheitsaspekte, die eine zuverlässige, kontinuierliche Kapitalbildung und eine garantierte, lebenslange Zusatzpension gewährleisten, eine wesentliche Rolle.

Gerade in puncto langfristiger Sicherheit können Lebensversicherungen auch durchaus mit Sparbüchern mithalten. Was bei Banken die Einlagensicherung ist, das ist bei Lebensversicherungen der „Deckungsstock“. Dieses Sondervermögen wird von den Versicherungsunternehmen getrennt verwaltet und unterliegt im Insolvenzfall einer bevorzugten Behandlung. Zudem wird das Deckungserfordernis exakt nach den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) berechnet und die ausreichende Kapitalunterlegung durch die Finanzmarktaufsicht und den Deckungsstocktreuhänder laufend genau kontrolliert. Durch die versicherungsmathematische Kal-



**TIPP**

*Nutzen Sie den Zinseszineffekt durch einen frühzeitigen Einstieg!*

**Beispiel 1:**

**Er- und Ablebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung**

Eintrittsalter 25 Jahre, Laufzeit 40 Jahre, Rente ab Alter 65

monatliche Prämie	€ 100,--
Prämiensumme	€ 48.000,--
Versicherungssumme	€ 43.000,--
voraussichtlicher Gewinn	€ 35.000,-- (bei 3% Verzinsung)
voraussichtl Endkapital (Ablösekapital)	€ 78.000,--
<b>voraussichtliche Rente aus Endkapital</b>	<b>€ 300,--</b>

**Anmerkung**

*Die **Versicherungssumme** ist jener Betrag, der im Falle des Erlebens des Vertragsablaufs oder im Falle eines früheren Ablebens garantiert ausbezahlt wird. Darüber hinaus werden sowohl im Erlebensfall als auch im Ablebensfall – in Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf – Gewinne ausbezahlt.*

*Unter **Endkapital** oder **Ablösekapital** versteht man jenen Geldbetrag, der am Ende des Ansparprozesses zur Verrentung zur Verfügung steht (in Form einer Rente „abgelöst“ werden kann). Dieser Wert entspricht der Versicherungssumme zuzüglich dem – nicht garantierten – Gewinn.*

*Insbesondere ist zur Berechnung anzumerken, dass die Versicherungssumme nicht mit der Summe der einbezahlten Prämien übereinstimmt. Die Versicherungssumme errechnet sich unter Verwendung versicherungsmathematischer Methoden aus der verzinslichen Ansammlung der Prämien unter Berücksichtigung von Sterblichkeit, Kosten und der Versicherungssteuer.*

**Beispiel 2:**

**Er- und Ablebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung**

Eintrittsalter 50 Jahre, Laufzeit 15 Jahre, Rente ab Alter 65

monatliche Prämie	€ 390,--
Prämiensumme	€ 70.200,--
Versicherungssumme	€ 60.000,--
voraussichtlicher Gewinn	€ 13.000,-- (bei 3% Verzinsung)
voraussichtliches Endkapital (Ablösekapital)	€ 73.000,--
<b>voraussichtliche Rente aus Endkapital</b>	<b>€ 300,--</b>

## Kapitel 4

# Vorsorge mit Anleihen, Aktien und Fonds

*„Sie haben sich doch sicherlich auch schon die Frage gestellt, wie Ihre finanzielle Situation in Ihrer Pension aussehen wird ...“*

Unabhängig davon, in welchem Lebensstadium Sie sich gerade befinden, sollten Sie sich rechtzeitig mit dem Thema Pension auseinandersetzen. Damit Sie ihr Leben unbeschwert genießen können, prüfen und nutzen Sie alle innovativen Vorsorge- und Absicherungsmodelle. Schaffen Sie eine solide Grundlage für sich und ihre Kinder und sichern Sie sich und ihre Familie gegen unvorhersehbare Risiken ab.

Neben der gesetzlichen und der betrieblichen Altersvorsorge ist die dritte Säule der Pensionsvorsorgemöglichkeiten, die **private Vorsorge**, eine unverzichtbare Möglichkeit Ihre Zukunft zu sichern!

Die Produktpalette in der privaten Vorsorge ist vielfältig. Sie reicht vom klassischen Sparbuch, der Versicherung, der Immobilie bis hin zur Aktie. Vor allem im Wertpapiergeschäft hat sich die Anzahl der Produkte in den letzten Jahren wesentlich vergrößert und auch in der Qualität weiterentwickelt. Damit ist aber auch der Grad der Komplexität gestiegen und somit ein umfassendes Wissen notwendig, damit Sie in der Veranlagung die richtigen Entscheidungen treffen können.

Um für das hohe Alter vorzusorgen, eignen sich allerdings nicht alle Produkte in gleichem Ausmaß für jeden von uns. Ziel dieses Kapitels ist es daher, nicht nur die Möglichkeiten der Veranlagungen in Anleihen, Aktien und Fonds darzustellen, sondern Ihnen auch die Schritte bis zur Entscheidungsfindung aufzuzeigen, um eine für sie individuelle und passende Veranlagungsform zu finden. Eine Darstellung allgemeiner Veranlagungsrisiken und eine steuerliche Betrachtung von Wertpapieren runden diesen Leitfaden ab.



### Hinweis

*Dieser Leitfaden dient nur als Ergänzung zu einem persönlichen Beratungsgespräch und kann dieses keinesfalls ersetzen!*

## 4.1 Das magische Dreieck

Die Optimierung der Erträge aus vorhandenem Geldvermögen ist das Ziel einer privaten Pensionsvorsorge. Das „magische Dreieck der Geldveranlagung“ steht im Kern dieser Optimierung. Für Sie als Anleger ist es wichtig, sich über die gewünschte Anlagedauer, den zu erwartenden Ertrag sowie über die möglichen Risiken klar zu werden.

**TIPP**

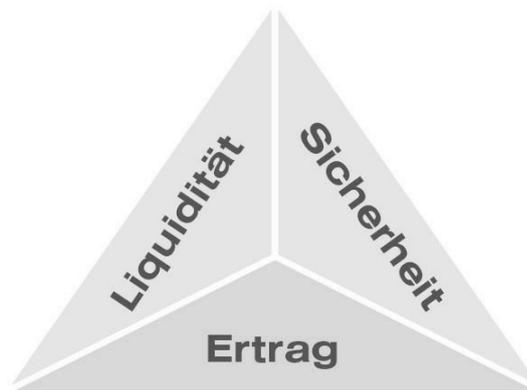
*Anlagen, die alle drei Punkte gleichzeitig erfüllen, gibt es nicht. Ein hoher Ertrag wird mit größerem Risiko und/oder mit langer Kapitalbindung verbunden. Sicherheit und/oder Liquidität andererseits mit geringerem Ertrag. **Daher ist es für Sie als Anleger wesentlich, sich bewusst zu machen, welches dieser drei Ziele Sie hauptsächlich verfolgen wollen.***

**Beispiele der Zusammenhänge:**

Mit steigender Sicherheit einer Vermögensanlage sinkt tendenziell der Ertrag.

Je liquider eine Anlage ist, umso höher sind die Nachteile beim Ertrag.

Je wichtiger einem Anleger die Sicherheit ist, desto illiquider wird möglicherweise die Anlage.



Die **Sicherheit** bezieht sich auf das Verlustrisiko, welches aus einer Anlage resultieren kann. So ist zB ein Sparbuch sicherer als Aktien, da hier das Kursänderungsrisiko hinzukommt. Sicherheit kann zum Beispiel durch die Streuung des Vermögens (Diversifizierung) erreicht werden.

Die **Liquidität** einer Anlage drückt aus, wie schnell ein in diese Anlage investierter Betrag wieder zu Bargeld oder Bankguthaben umgewandelt werden kann. So kommen Sie zB bei Aktienbesitz leichter an Ihr Kapital als bei Anleihen, da Sie dabei an eine Laufzeit gebunden sind.

Der **Ertrag** bezieht sich auf den Profit, der mit dem eingesetzten Kapital erzielt wird. Dabei kann der Ertrag aus Zins- bzw Dividendenzahlungen und/oder Kurssteigerungen bestehen.

## 4.2 Die Anlagenpyramide

Die Anlagenpyramide ist ein Stufenmodell für private Anleger. Der Begriff „Anlegerpyramide“ ist in unterschiedlicher Form und Interpretation in Verwendung. Den Vergleich dazu findet man auf Wikipedia und auf der Raiffeisen Homepage.

Verschiedene Veranlagungsformen werden nach Ertragschancen und nach Risiko in fünf Ebenen eingeteilt. So ergibt sich eine sinnvolle und ausgewogene Streuung von Vermögenswerten.

Im Allgemeinen werden die gesamten Veranlagungsgrundsätze darin berücksichtigt. Diese stellen die Entscheidungsgrundlage für Ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse dar und sind somit auch für Ihre private Vorsorge von großer Bedeutung.